Wehlener Rundschau

Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen
32. Jahrgang · **Freitag, den 28. Januar 2022** · Nummer 1 · Verkaufspreis 0,70 Euro

Bereitschaftsdienste

Notrufnummern

- Trinkwasserzweckverband „Bastei“ 03501 470098
- Polizei 110
- Feuerwehr und Rettungsdienst 112
- **IRLS (Integrierte Rettungsleitstelle Sachsen) 0351 501210**
- Polizeirevier Pirna 03501 519224
- Giftnotrufnummer 0361 730730
- Tierärztliche Klinik 035973 2830
- Notrufbereitschaft mit telefonischer Voranmeldung kostenfreies Servicetelefon Enso 0800 6686868
- ENSO Energie Sachsen Ost AG 0800 6686868
- ENSO Gasstörung 0351 50178880
- ENSO Stromstörung 0351 50178881
- Störungsrufnummer Zweckverband Wasserversorgung (für OT Pötzscha **(ab 01.01.2021) 035023 51610**

Erreichbarkeit des Bürgerpolizisten

Der Bürgerpolizist ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 - 14:00 Uhr über die Telefonnummer 0174 3050460 erreichbar.
In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Pirna 03501 519224 oder den Notruf 110.

Ihr Bürgerpolizist
Matthias Heinemann

Apothekennotdienst Pirna

1	Di.	Marien Apotheke	
2	Mi.	Pharmonie Apotheke	
3	Do.	Apotheke Sonnenstein	
4	Fr.	Rathaus Apotheke	
5	**Sa**.	Adler Apotheke Pirna	
6	**So**.	Schwanen Apotheke	
7	Mo.	Lilien Apotheke	6
8	Di.	Pluspunkt Apotheke	
9	Mi.	Lilienstein Apotheke	
10	Do.	Scheele Apotheke	
11	Fr.	Scheele Apotheke	
12	**Sa**.	Bastei Apotheke	
13	**So**.	Bastei Apotheke	
14	Mo.	Apotheke Dohna	7
15	Di.	Apotheke im Real	
16	Mi.	Hirsch Apotheke	
17	Do.	Schubert Apotheke	
18	Fr.	Goethe Apotheke	
19	**Sa**.	Marien Apotheke	
20	**So**.	Pharmonie Apotheke	
21	Mo.	Apotheke Sonnenstei	8
22	Di.	Rathaus Apotheke	
23	Mi.	Adler Apotheke Pirna	
24	Do.	Schwanen Apotheke	
25	Fr.	Lilien Apotheke	
26	**Sa**.	Pluspunkt Apotheke	
27	**So**.	Lilienstein Apotheke	
28	Mo.	Stadt Apotheke	9

Apotheke	**Anschrift**	Telefon
Adler Apotheke Bad Sch.	01814 Bad Schandau Dresdner Str. 2	035022 42508
Adler Apotheke Pirna	01796 Pirna Rottwerndorfer Str. 9	03501 781525
Apotheke Dohna	01809 Dohna Pestalozzistr. 22	03529 574207
Apotheke im Real	01809 Heidenau Hauptstr. 3	03529 518215
Apotheke Sonnenstein	01796 Pirna Struppener Str. 12	03501 773029
Bastei Apotheke	01847 Lohmen Basteistr. 19	03501 588630
Goethe Apotheke	01809 Heidenau Siegfried-Rädel-Str. 6	03529 518292
Hirsch Apotheke	01809 Heidenau Ernst-Thälmann-Str. 1	03529 512250
Lilien Apotheke	01796 Pirna Am Felsenkeller 1 A	03501 7929300
Lilienstein Apotheke	01796 Pirna Straße der Jugend 4	03501 784950
Marien Apotheke	01816 Berggiesshübel Sebastian-Kneipp-Platz 5	035023 66710
Pharmonie Apotheke	01796 Pirna Lohmener Str. 12 C	03501 56110
Pluspunkt Apotheke	01796 Pirna Bahnhofstr. 2	03501 464518
Rathaus Apotheke	01796 Pirna Hauptstr. 19 B	03501 523602
Scheele Apotheke	01796 Pirna Breite Str. 24	03501 442772
Schubert Apotheke	01809 Heidenau Franz-Schubert-Str. 14	03529 515785
Schwanen Apotheke	01796 Pirna Schillerstr. 28 A	03501 525811
Stadt Apotheke	01824 Königstein Pirnaer Str. 8	035021 68221

Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet unter www.aponet.de per Mobilfunk unter Nummer 22833 oder aus dem deutschen Festnetz unter 0800 0022833

Notdienste Tierärzte - Februar 2022

Lohmen, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Hohnstein, Dürrröhrsdorf-Dittersbach

21.01.-28.01.2022		Dr. Schirm	03501 - 57 14 00, 0162 - 10 820 25
28.01.-04.02.2022		Dr. Düring	035973 - 28 30
04.02.-11.02.2022		Dr. Düring	035973 - 28 30
11.02.-18.02.2022		Dr. Schirm	03501 - 57 14 00, 0162 - 10 820 25
18.02.-25.02.2022		Dr. Düring	035973 - 28 30
25.02.-04.03.2022		Dr. Schirm	03501 - 57 14 00, 0162 - 10 820 25

Wichtige Rufnummern

Ärzte

Dr. Klein
Kastanienweg 2
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91223

Dipl.-Med. Herbst
Hauptstraße 86
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91222

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Frank Neubert
Susanne Neubert
Fabrikstraße 9 a
01847 Lohmen
Tel. 03501/588200

Facharzt Großer
Am Amselgrund 39
01848 Rathewalde
Tel. 035975/81207

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Kerstin Gräfe
Dr. med. Thomas Heißner
Schloß Lohmen 2
01847 Lohmen
Tel. 03501/588166

Kinderärztin
Dipl. -Med. Ines Punde
Basteistraße 19
01847 Lohmen
Tel. 03501/588554

Zahnärzte

Dr. Haupt
Basteistraße. 19
01847 Lohmen
Tel. 03501/588066

Smile Health GmbH
Pirnaer Straße 105
01829 Stadt Wehlen
Tel.: 035024/795915

Dr. Brüchner
R.-Breitscheid-Straße 5
01833 Stolpen
Tel. 035973/24122

Dr. Boden
Kastanienweg 5
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/90352

Dr. Fröhlich
Schillerstaße. 37
01796 Pirna
Tel. 03501/527327

Dr. Ebert
Schillerstraße 30
01796 Pirna
Tel. 03501/523523

Dr. Frahnert
Lohmener Straße 10
01796 Pirna
Tel. 03501/523738

Dr. Lehnung
Goethestraße 2
01844 Neustadt
Tel. 03596/502220

Tierärzte

Frau Dr. Carina Schirm
Fabrikstraße 8
01847 Lohmen
Tel. 03501/571400

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Monat Februar

05.02.2022 und 06.02.2022	Dr. Hommel, Tel.: 035971 52127 DS Pflug M. Sc, Schützenstr. 2, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 52127
12./13.02.22	Dr. Böhmer, Pirnaer Landstr. 2, 01833 Stolpen Tel.: 035973 26435
19./20.02.22	DS Tänzer, Hertigswalde 26, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 52016
26./27.02.22	Dr. Lehnung, Goethestr. 2, 01844 Neustadt Tel.: 03596 502220

IMPRESSUM

„Wehlener Rundschau“

Das Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen/Sächsische Schweiz erscheint monatlich
- **Herausgeber:** Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Wehlen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung

Die Veröffentlichung der Niederschrift der 24. öffentlichen Ratssitzung erfolgt gleichzeitig durch Aushang an den Verkündungstafeln in der Zeit vom 28.01. bis 07.02.2022.
Die 25. öffentliche Sitzung des Stadtrates findet am Dienstag, dem 1. Februar 2022, statt.
Die konkrete Tagesordnung entnehmen Sie bitte den öffentlichen Bekanntmachungen.

Änderungen aus aktuellem Anlass vorbehalten.

Niederschrift der 24. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wehlen

Dienstag, 14.12.2021, 19.00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus, Lohmener Str. 3a

1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Bürgermeister Tittel begrüßt, neben den Stadträten, seitens der Gemeindeverwaltung Lohmen Frau Ujhelyi, Frau Hofmann und Herrn Schmidt.
Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 7 Stadträten und dem Bürgermeister mit 8 von 11 Stimmen gegeben (Stadträtin Kunzendorf sowie die Stadträte Hoffmann und Rietzschel fehlen entschuldigt).
Die Tagesordnung wird um die Hauptamtsangelegenheit - Beschaffung Atemschutztechnik FFW (TOP 5.3) - ergänzt, ansonsten bestätigt wie bekannt gegeben.

2. Protokollkontrolle der 23. öffentlichen Ratssitzung vom 16.11.2021
Beschluss 268-24/2021 (8 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen bestätigt den Inhalt der Niederschrift zur 23. öffentlichen Stadtratssitzung.

3. Finanzangelegenheiten
3.1 Eingang von Spenden - Abstimmung zur Annahmeerklärung
Seit dem 01.01.2014 gilt für das Bundesland Sachsen eine neue gesetzliche Regelung über die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden. Laut § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Sächsischen Gemeindeordnung obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Abgeordneten. Über die Annahme und Vermittlung - unabhängig von der Höhe der Zuwendung - muss der Stadtrat in öffentlicher Sitzung entscheiden. Erst nach der verbindlichen Annahmeerklärung durch den Stadtrat kann dem Spender eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
Die aktuelle Übersicht der Spendeneingänge liegt vor.
Beschluss 272-24/2021/2021 (8 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt, entsprechend vorliegender Übersicht, die Annahme der Spenden unter lfd. Nummer 27 bis 29 über 447,00 EUR.

4. Liegenschaftsangelegenheiten
4.1 Notarurkunden
Beschluss 275-24/2021 (8 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat bestätigt folgende Notarurkunden:
- UR-Nr. 2260/2021 Notar Stefan Schmidt, Pirna
Negativattest nach § 24 ff. BauGB - § 28 Absatz 1 BauGB - zum Verkauf der Flurstücke 33/1 und 33/2 der Gemarkung Pötzscha (Deisinger/Zimmermann)
- UR-Nr. 2170/21 Notar Aurel Kemper, Freital
Negativattest gemäß §§ 24 ff. BauGB und § 17 SächsDSChG zum Verkauf des Flurstücks 108/2 der Gemarkung Pötzscha (Höhne/Memmler)

5. Hauptamtsangelegenheiten

5.1 Bürgermeisterwahl Lohmen und Stadt Wehlen 2022

- Wahl eines einheitlichen Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 9 Absatz 1 KomWG (Kommunalwahlgesetz) i.V.m. § 39 Absatz 7 SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) wählt der Stadtrat den einheitlichen Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Lohmen und der Stadt Wehlen.

Beschluss 269-24/2021 (8 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten der Gemeinde Lohmen und der Stadt Wehlen

1. als Vorsitzende, Frau Katrin Hofmann (Leiterin Hauptamt)
2. als stv. Vorsitzenden, Herrn Björn Schwedes (stv. Leiter Hauptamt)

sowie die Beisitzer/stv. Beisitzer:

Lucas Markert (GR Lohmen), Toralf Schwab (GR Lohmen), Irina Becker (GR Lohmen) und Jens-Uwe Höhne (SR Stadt Wehlen) in den Gemeindewahlausschuss zu wählen.

5.2 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der der Stadt Stadt Wehlen

(Hundesteuersatzung, Neufassung)

Anpassung an neue gesetzliche Regelungen sowie der Hundesteuer ab 01.01.2022

Beschluss 276-24/2021 (7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Der Stadtrat beschließt, der in der Anlage beigefügten Hundesteuersatzung der Stadt Wehlen vom 14.12.2021 zuzustimmen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Stadtratsbeschlusses. Die bisherige Satzung vom 10.10.2000, in der Fassung der Änderung vom 16.12.2014, tritt außer Kraft.

(Die Satzung wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.)

5.3 Beschaffung von Atemschutztechnik für die FFW in Stadt Wehlen, OT Pötzscha

Der Landkreis unterstützt die Beschaffung von Atemschutztechnik als projektgebundene Anteilsfinanzierung. Im Haushalt sind für diese Beschaffung Mittel in Höhe von 3.800 EUR für das Jahr 2021 eingestellt.. Aufgrund eines größeren Preisanstiegs kann die dringend benötigte Technik nicht mehr zum vorkalkulierten Preis bezogen werden. Die zusätzlich benötigten Mittel werden aus der Maßnahme Trockner + Waschmaschine für das Jahr 2022 übertragen.

Beschluss 271-24/2021 (8 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der Zuweisung von zweckgebundenen Fördermitteln seitens des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abteilung Ordnung und Sicherheit, für die Beschaffung von Atemschutztechnik, den Auftrag an die Fa. BTL Brandschutztechnik GmbH Leipzig, in Höhe von 10.048,36 EUR auf der Grundlage des geprüften Angebotes vom 12.11.2021 zu erteilen.

6. Bauangelegenheiten

6.1 Informationen

- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung PV Solaranlage Teichweg 9, OT Dorf Wehlen

6.2 Bauanträge/Bauanfragen

- Pirnaer Straße 101 (Stadt Wehlen) - Nutzungsänderung EG in zwei Wohneinheiten

Beschluss 277-24/2021 (8 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag von 707 Marketing GmbH, Dresden, zur Umwandlung der Gewerbeeinheiten zu Wohnnutzung sowie der Befreiung von der Barrierefreiheitsforderung.

- Erdaufschüttung /nachträgliche Genehmigung) auf Grundstück Vorwerkstraße 9, Gemarkung Dorf Wehlen (Flurstücke 53, 61, 62/2)

Beschluss 278-24/2021 (8 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat erteilt nach eingehender Diskussion sein grundsätzliches Einvernehmen zum Antrag, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- Vorlage Bodengutachten
- Bestätigung Untere Wasserbehörde zur Standfestigkeit der Böschung (Starkniederschläge)

6.3 Kommunale Baumaßnahmen

- Erneuerung Podest Pirnaer Straße 7, OT Dorf Wehlen - Vergabe von Planungsleistungen

Gemäß Haushaltsplan wird die Erneuerung seit geraumer Zeit vorgesehen. Das Bauamt kann die Vorbereitung von Planungs- und Ausschreibungsunterlagen inkl. Ausschreibung zeitlich nicht leisten. Die Unterstützung bei der Bauausführung inkl. Protokollierung und Abrechnung ist ebenfalls sinnvoll.

Beschluss 273-24/2021 (8 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, die Planung der Podesterneuerung am Wohngebäude Pirnaer Straße 7 gemäß Angebot vom 29.11.2021 an Braun Architektur zu vergeben.

Kosten: 4.725,00 EUR netto inkl. Nebenkosten
5.622,75 EUR brutto

- Umnutzung des Feuerwehrgebäudes zum Bauhofdepot - Vergabe der Tragwerksplanung

Gemäß der Baugenehmigung vom 17.06.2021 wird die Erstellung eines Sicherheitsnachweises für die Umnutzung des Feuerwehrdepots zum Gebäude mit Bauhofnutzung gefordert. Hierfür wird eine Vergleichsrechnung zwischen alter und neuer Nutzung erstellt.

Beschluss 274-24/2021 (- Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, den Sicherheitsnachweis gemäß Angebot vom 09.11.2021 durch das Ingenieurbüro Uwe Schönwälder erstellen zu lassen. Die Ausführung wird nur beauftragt, sobald die aktuellen Widersprüche des Nachbarn ausgeräumt werden.

Kosten: 1.693,13 EUR netto inkl. Nebenkosten
2.014,82 EUR brutto

- Brücken im Wehlener Grund, Sanierung und Umbau - Vergabe von Vermessungsleistungen, Bestandsvermessung

Die Beschlussfassung basiert auf der Begründung des Bauamtes Lohmen vom 07.12.2021, auf Grundlage der ausgewerteten Angebote.

Beschluss 270-24/2021 (8 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, die GEO-MERIK-Ingenieurgesellschaft mbH, 01471 Radeberg, mit den Vermessungsleistungen zu beauftragen; Gesamtkosten: 4.748,10 EUR.

6.4 Bauleitplanung von Nachbargemeinden

4. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Pirna/ Dohma

Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 4a BauGB zum 2. Entwurf (Digitale Beteiligung)

- Bestätigung, keine Einwände -

*

Stadt Wehlen, 10.01.2022

Stützer
Schriftführerin

Tittel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Stadt Wehlen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) i. V. m. § 2 und § 7 (2) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom

11. Mai 2019 (SächsGVBl. S.358) beschließt der Stadtrat der Stadt Wehlen am 14.12.2021, mit Beschluss Nr. 276-24/2021 folgende Satzung:

§ 1
Steuererhebung

(1) Die Stadt Stadt Wehlen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
(2) Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Stadt Wehlen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
(2) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Die entsprechenden Hundegruppen sowie die Kreuzungen dieser Rassen untereinander sind in § 1 - Gefährlichkeitsvermutung - der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 i. d. F. vom 03.05.2003 benannt.
Nicht darunter fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.
(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Lohmen aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
(2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4
Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuer

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6
Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a)	für den ersten Hund	80,00 €
b)	für den zweiten Hund	120,00 €
c)	für jeden weiteren Hund	160,00 €.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig nach Kalendermonat zu ermitteln.
(3) Ein nach § 8 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
(4) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hund im Sinne von Absatz 1.

§ 7
Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 2 beträgt im Kalenderjahr

a)	für den ersten Hund	500,00 €
b)	für jeden weiteren Hund	1.000,00 €

(2) Halter von „gefährlichen Hunden“ nach § 2 Abs. 2 haben das Recht, auf Antrag Steuern nach § 6 Abs. 1 zu zahlen, wenn sie durch Vorlage eines Wesenstestes der zuständigen Behörde nachweisen, dass dieser nicht als gefährlich einzustufen ist.

§ 8
Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist; jedoch nur für die Hunde, die für diese Tätigkeit gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Als bestätigter Jagdaufseher können nur solche Personen auf Antrag eine Steuerbefreiung für den Hund erhalten, die schriftlich ein Anstellungsverhältnis (Arbeitsvertrag) mit einem Jagdbezirksinhaber nachweisen können.
(3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9
Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist,
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
   a) die Schutzhundeprüfung III,

b) internationale Gebrauchshundeprüfung (IPO),
c) Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG),
d) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

5. Hunde, die zu Sportzwecken ausgebildet wurden und deren Besitzer den Nachweis erbringt, dass er Mitglied in einem anerkannten Hundesportverein ist und jährlich an mindestens 2 einschlägigen Wettkampfveranstaltungen teilnimmt.

(2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 1.
(3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10
Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11
Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird so lange gewährt, bis der Tatbestand, der zu einer Steuervergünstigung geführt hat, wegfällt.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. in den Fällen des § 10
   a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
   b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und
   c) wenn solche Bücher der Stadt Stadt Wehlen auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt und wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
(2) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde Lohmen, Kämmerei, anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
(4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14
Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet gemäß § 13 angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
(2) Die Hundesteuermarken tragen eine fortlaufende Nummer und bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
(3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben. Sofern der Zustand der Marke gebrauchsfähig ist, erfolgt eine Kostenerstattung von maximal 5,00 €.
(5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
(6) Für die Steuermarke wird eine einmalige Gebühr von 10,00 € erhoben. Diese wird mit der Anmeldung des Hundes fällig. Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben, ebenso bei einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Hierfür wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben. Die unbrauchbar gewordene Marke ist an die Gemeinde Lohmen zurückzugeben. Wird eine verlorene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde Lohmen zurückzugeben.
(7) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 15
Auskunft in Schadensfällen

Die Gemeinde ist berechtigt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden zu geben.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 3 nicht nachkommt,

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandssteuer können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17
Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) zur Ermittlung und Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
- Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters
- Daten zur Dauer der Hundehaltung
- ggf. Ermäßigungs- und Befreiungsgründe

Eine Übermittlung der Halterdaten an Dritte erfolgt ausschließlich bei Schadensfällen im Sinne des § 15 der Hundesteuersatzung.
(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
Die Hundesteuersatzung vom 10.10.2000 i. d. F. der Änderung vom 16.12.2014 tritt außer Kraft.

Stadt Wehlen, 14.12.2021

Tittel
Bürgermeister

ausgefertigt,
Stadt Wehlen, 15.12.2021

Tittel
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Stadt Wehlen (Hundesteuersatzung)

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Stadt Wehlen (Hundesteuersatzung) vom 14.12.2021, erfolgte auf der Grundlage von § 4 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wehlen vom 30.08.2016 im Rahmen einer Notbekanntmachung ab 15.12.2021 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen.
Die Hundesteuersatzung lag ab 15.12.2021 zur Einsicht im Rathaus der Stadt Wehlen während der Dienststunden für die Dauer von mindestens 2 Wochen aus.

Öffentliche Bekanntmachung

EINLADUNG

zur 48. öffentlichen Sitzung des

Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Lohmen und der Stadt Stadt Wehlen

Die öffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Lohmen und der Stadt Stadt Wehlen findet am

08.02.2022, 18.00 Uhr im Gemeindeamt Lohmen 01847 Lohmen, Schloß Lohmen 1, Kleiner Beratungssaal

statt.

Tagesordnung
1. Anfragen der Gäste und Vertreter des Gemeinschaftsausschusses
2. Bestätigung des Protokolls der 47. Sitzung vom 12.04.2021 48-01/2022
3. Bürgermeisterwahl 2022
   Wahl eines einheitlichen Gemeindewahlausschusses 48-02/2022
4. Allgemeine Informationen

Mildner
Gemeinschaftsvorsitzender

Lohmen, den 19.01.2022

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 BMG
Gemeinde LOHMEN

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Gemeindeamt Lohmen, Einwohnermeldeamt
Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen
Zimmer: 202
Telefon: 03501 581029
E-Mail: meldeamt@lohmen-sachsen.de
Öffnungszeiten: Terminvereinbarung erforderlich

Lohmen, 20.01.2022
Ort, Datum

B. Großmann
Unterschrift

Angeschlagen am: _21.01.2022 Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 28.01.2022 _ im Basteianzeiger/Wehlener Rundschau Nr. 1/2022 sowie HP/APP Gem. Lohmen und HP Stadt Wehlen

Erläuternde Hinweise hierzu:
Während bislang eine solche Bekanntmachung nur jeweils - und zwar spätestens acht Monate - vor einer staatlichen Wahl oder vor den allgemeinen Kommunalwahlen erforderlich war, muss sie künftig unabhängig von konkret anstehenden Wahlen **einmal jährlich** erfolgen.
Während bislang nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 MeldeG eine „öffentliche“ Bekanntmachung vorgeschrieben war, erfordert § 50 Abs. 5 BMG nun eine **ortsübliche** Bekanntmachung. Das ändert aber nichts daran, dass nach beiden Formulierungen Art. 27 Abs. 2 Satz 1 GO zur Anwendung kommt, sodass die Bekanntmachung zwingend wie bei einer gemeindlichen Satzung zu erfolgen hat.

Informationen des Trinkwasserzweckverbandes

Neuverlegung einer Trinkwasserleitung an der Stolpener Straße im Bereich des Sportplatzes

Durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wurde im Jahr 2019 ein befristetes Sonderprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum veröffentlicht. Anlass hierfür waren die infolge der anhaltenden Trockenheit im Jahr 2018 vermehrt auftretenden Probleme bei der privaten Eigenversorgung mit Trinkwasser aus Hausbrunnen durch absinkende Grundwasserspiegel bis hin zum vollständigen Ausfall.
Auch wenn der Anschlussgrad an das Netz der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet bei über 99% liegt, gab es doch einige Grundstücke, die deutliche Einschränkungen bei der Qualität oder der Menge ihres Brunnenwassers verzeichnen mussten.
Im ersten Halbjahr 2020 wurde durch den Zweckverband und das Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH eine Studie zu möglichen Versorgungsvarianten erstellt und darauf aufbauend ein Fördermittelantrag bei der Sächsischen Aufbaubank eingereicht. Zugrunde gelegt wurden hier die im Rahmen der Vorplanung ermittelten Gesamtkosten in Höhe von ca. 90.000 EUR.
Im Dezember 2020 wurde dem Antrag von Seiten der Sächsischen Aufbaubank zugestimmt und eine Fördersumme von max. 57.000 EUR bewilligt, so dass im 1. Quartal 2021 mit der Ausführungsplanung begonnen werden konnte. Als erwartungsgemäß schwierig stellte sich die Beantragung der erforderlichen Querung der Bahntrasse dar. Einerseits war hier die Einreichung einer Vielzahl von Nachweisen und Zertifikaten notwendig, zum anderen gab es recht lange Bearbeitungszeiten. Nach Abschluss der Kreuzungsverträge konnten im 3. Quartal die öffentliche Ausschreibung und die Auftragsvergabe erfolgen.
Mit Ausführung der Arbeiten wurde die STRABAG AG beauftragt, mit der Ausführung wurde im Oktober 2021 begonnen, die Fertigstellung erfolgte noch im Dezember 2021.
Verlegt wurde auf einer Länge von ca. 200 m eine Trinkwasserleitung aus PE mit den Dimensionen da 40 bis da 63 sowie parallel dazu auf einem Teilabschnitt von ca. 165 m eine Abwasserleitung.
Im Bereich der Bahntrasse war auf einer Länge von 20 m das Durchpressen eins mantelverstärkten Stahlrohrs mit einem Durchmesser von 355 mm erforderlich, welches nach Abschluss der Verlegung mit Beton verpresst wurde. Da der Kanalbau im Rahmen des o. g. Programmes nicht förderfähig ist, wurden die hier entstehenden Kosten von der Gemeinde Lohmen getragen.
Um Setzungen oder Hebungen im Bereich der Bahntrasse als Folge der Durchörterung auszuschließen, wurden seitens der Deutschen Bahn umfangreiche Gleislagevermessungen sowohl vor als auch zweimal nach den Bauarbeiten gefordert. Da weder bei der ersten Nachvermessung unmittelbar nach Abschluss der Bohrung noch bei der zweiten Setzungsmessung im Januar 2022 Veränderungen am Gleiskörper festgestellt wurden, konnten damit die letzten notwendigen Nachweise erbracht und die Baumaßnahme erfolgreich abgeschlossen werden.
Der Zweckverband bedankt sich bei der Niederlassung Dippoldiswalde der STRABAG AG für die hochwertige und fristgemäße Ausführung der Bauarbeiten sowie bei den beteiligten Büros (Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH für die Planung und Betreuung, mgp gille + partner für die Arbeiten als Bauüberwacher „Bahn“ sowie bei Vermessungsbüro Hering) für die sehr gute Zusammenarbeit untereinander und mit den Auftraggebern.

Trinkwasserzweckverband Bastei
Januar 2022

AZV Wehlen-Naundorf

Information für Grundstückseigentümer mit Kleinkläranlagen

Aus gegebenen Anlass, möchten wir auf diesem Weg daran erinnern, dass die Wartungsberichte der Kleinkläranlagen in Kopie für das Jahr 2021 **spätestens bis zum 15.02.2022** an die WASS GmbH, Dammstraße 2, 01844 Neustadt in Sachsen oder per E-Mail an: wassgmbh@t-online.de oder per Fax an: 03596 581849 zu übergeben sind.
Bei Nichterfüllung der Nachweis- und Auskunftspflicht kann kein ordnungsgemäßer Betrieb der Kleinkläranlage nachgewiesen werden, so dass eine Kleineinleiterabgabe fest- und gegenüber dem Grundstückseigentümer durchzusetzen ist.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 25. Februar 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 16. Februar 2022

Annahmeschluss für Anzeigen:
Dienstag, der 22. Februar 2022, 9.00 Uhr

Informationen aus der Stadtverwaltung und den Fachämtern der Gemeindeverwaltung Lohmen

Nachruf für Constantin Cassel

geb. 03.04.1930 • gest. 15.11.2021

Mit Constantin Cassel, von vielen Wehlnern als Con angesprochen, haben wir einen vielseitigen, gewissenhaften und bodenständigen Mitbewohner verloren.
Con war ein echter Wehlner, hier geboren, im Ort immer präsent und ein gern geforderter Ansprechpartner. Für ihn spielten die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ortsteilen keine Rolle.
Als Con zur Welt kam, wohnten das Ehepaar Cassel mit Bruder Ra in Stadt Wehlen in der Rosenstraße 16. Sein innig geliebter Vater Pol Cassel hatte sich im Schreckenbachchen Steinbruch ein Atelier eingerichtet. Er war Kunstmaler und konnte hier in der Natur künstlerisch tätig sein. Es gab weder Strom noch Gas. Nach 1933 lebten die Cassels vorwiegend in diesem Sommerhaus. In den „Erinnerungen an meine Kindheit“ schwärmt Con von dieser Zeit und wird die Erinnerungen ein Leben lang bewahren. Er war eng mit den Steinbrucharbeitern verbunden und lernte das schwere Arbeitsleben dieser Männer kennen. Prägend für ihn waren die Künstlerbegegnungen und die Ereignisse im Dritten Reich. Sein Vater hatte sich unter den angesehenen Malern in Dresden einen Namen gemacht. Mit einem Bild in der Ausstellung „Entartete Kunst“ in Dresden und München verlor der Vater sein Einkommen, er durfte keine Bilder mehr verkaufen. 1938 gab die Familie das Steinbruchhaus auf. Con erlebt die finanzielle Not der Familie. Im Krieg war seine Mutter besorgt und schützte ihn vor dem Einsatz als Luftwaffenhelfer.
Nach einer abgeschlossenen Tischlerlehre arbeitete er als Bootsbauer. Dabei kam es zu einem schweren Arbeitsunfall, der einen Neuanfang mit Berufswechsel notwendig machte. Arbeit fand er zunächst bei den Geschäftsleuten Karsch in Wehlen. Er qualifizierte sich im Laufe der Zeit zu einem anerkannten Buchhalter in Pirna. Sein Lebensmittelpunkt blieb aber seine Heimatstadt Wehlen. Er hatte hier eine feste Bindung mit einem großen Freundeskreis. Er heiratete und verlor nach kurzer glücklicher Ehe seine Frau.
Seine Naturverbundenheit und seine vielen Interessen führten ihn zur Pflanzenphänologie. Diese Wissenschaft beschäftigt sich mit der zeitlichen Entwicklung des Pflanzenlebens im Laufe eines Jahres. Nach 45 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit bekam er im Jahr 1996 die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.
Zu dieser Zeit war er Ortschronist und Mitglied des Stadtrates in Wehlen. Er engagierte sich im Sportverein, beim Fasching und stand mit seinen handwerklichen Fähigkeiten der Stadt und vielen Freunden und Bekannten zur Verfügung. Es gibt im Ort viele Stellen der Erinnerung an Con Cassel. Die Holzarbeiten: Das Wappen der Stadt am Torbogen, die Hochwassermarken am Rathaus, um nur einige zu nennen. Wichtig für die Nachwelt ist auch seine Arbeit im Rathaus an der Ortschronik. Sein Geschichtsinteresse gingen wohl auf seinen Großvater zurück, dieser war königlicher Kanzleirat des letzten sächsischen Königs. Die lebenslange enge Verbindung zum Werk seines Vaters, der nach seiner Meinung nicht genügend gewürdigt wurde, wurde mit einer großen Ausstellung im Stadtmuseum Pirna belohnt. Wesentlichen Anteil daran hatte die Magisterarbeit von Franz-Carl Diegelmann. Con Cassel hatte die noch im Familienbesitz vorhandenen Werke über Jahrzehnte behütet und gepflegt. Nun wurden sie einer breiten Öffentlichkeit vor Augen geführt.
Den Abschluss seiner Bemühungen zur Bewahrung seiner Bilder war die Schenkung an die städtische Galerie Dresden. Er erlebte die letzte Übernahme nur noch aus der Ferne seines Pflegebettes im Diakonischen Altenzentrum in Graupa. Er erhielt Hilfe und Besuche von seiner Lebensgefährtin, von Freunden und liebevollen Helfern.
Sein Leben war besonders. Er wird eine bleibende gute Erinnerung bei vielen Freunden, bei Bürgern unserer Stadt, bei den Mitarbeitern der Stadtverwaltung und ganz sicher auch bei vielen jüngeren Menschen behalten. Bei manchen Zeitgenossen wird er auch als unwiederbringliches Unikum im Gedächtnis bleiben.

Dr. Gerd Weber

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wehlen zum 01.01.2022

Sehr geehrte Einwohnerinnen,
sehr geehrte Einwohner.
Der Stadtrat der Stadt Wehlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 mit Beschluss-Nr. 276-24/2021 die Neufassung und damit verbundenen Änderungen in der Hundesteuersatzung ab 01.01.2022 beschlossen.

Grundlegende Änderung ist die Erhöhung der Steuersätze, welche sich wie folgt darstellen:

	seit 01.01.2001	**ab 01.01.2022**
1. Hund	50,00 €	**80,00 €**
2. Hund	100,00 €	**120,00 €**
3. Hund	100,00 €	**160,00 €**

sowie die Gebühren für die Hundemarken

	bisher	**ab 01.01.2022**
Ausgabe	5,00 €	**10,00 €**
Ersatz verlorene:	3,00 €	**10,00 €**
Erstattung bei Rückgabe:	3,00 €	**5,00 €**

Aufgrund gestiegener Kosten sowie des Mehraufwandes der Bauhofmitarbeiter, ist nach 20 Jahren eine Änderung des Steuersatzes notwendig.
Die Anzahl der Hundetoiletten soll mit Hilfe der Mehreinnahmen erhöht werden.

In Stadt Wehlen, einschließlich den Ortsteilen, sind bereits an folgenden Orten Hundetoiletten aufgestellt, welche regelmäßig durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs kontrolliert und gereinigt werden:

- Parkanlage Hofewiese
- Spielplatz Hofewiese
- Fährbereich Pötzscha
- Fährbereich Stadt Wehlen
- Abzweig Mittelweg/Querweg Dorf Wehlen.

Zusätzliche Hundetoiletten sollen am Parkplatz an der Kita in Dorf Wehlen sowie im Parkplatz Vorwerkstraße aufgestellt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir alle Hundebesitzer darauf hinweisen, dass:

„wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde Lohmen, Kämmerei, anzuzeigen hat. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert."
(§ 13 Abs. 1 Hundesteuersatzung).

Wer seiner Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt sowie der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
Bitte kommen Sie Ihren Pflichten als Hundebesitzer nach und nutzen Sie die aufgestellten Hundetoiletten und halten Sie unseren Ort mit sauber!

Mit freundlichen Grüßen

Tittel, Bürgermeister

Rückblick Weihnachten 2021

Familie Höhne aus Dorf Wehlen spendete dieses Jahr den Weihnachtsbaum für unseren Marktplatz und Heiko Jaensch half uns beim Aufrichten mit seiner Landwirtschaftstechnik.
Der Baum auf der Burgruine wurde von Familie Tost aus Stadt Wehlen zur Verfügung gestellt.
Für die Ausschmückung der Stadt Wehlener Kirche wurde der Baum von Familie Vogel OT Zeichen gespendet.
Allen Spendern und Helfern ein herzliches Dankeschön!

H. Flössel
Bauhof Stadt Wehlen

Einwohnermeldeamt

Reisepässe sind eingetroffen

Reisepässe, die bis einschließlich am **17. Dezember 2021** beantragt wurden, sind eingetroffen und können abgeholt werden.

Personalausweise

Diese können nur dann ausgegeben werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger bestätigen, den PIN-Brief erhalten zu haben.

Verstorben ist am

19.12.2021 Frank Höhne, 60 Jahre

Standesamt

„Das schönste Geschenk ist jemand, der dich in den Arm nimmt und sagt: Was auch immer passiert, ich bin an deiner Seite!"
(Verfasser unbekannt)

Wir haben „JA" gesagt

Im Rittersaal im Schloß Lohmen haben geheiratet am:

17.12.2021 Falk Hartmann und Melanie Freigang, geb. Lendeckel mit den Kindern Moritz und Lucy aus Stadt Wehlen, OT Zeichen

Wir gratulieren recht herzlich zur Eheschließung und wünschen dem Paar alles Liebe und Gute, mögen gegenseitiges Vertrauen und Achtung sie stets begleiten in guten und in schlechten Zeiten.

Kämmerei

Immobilienangebote

Interessenten erteilen wir gern nähere Auskünfte.
Vereinbaren Sie mit uns Termine zur Besichtigung der Wohnungen, Pacht- und Verkaufsobjekte.
Weiterhin übersenden wir Ihnen auch die Wertermittlungsgutachten.
Nadine Leube, Sachbearbeiterin 03501 581034
Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen
E-Mail: kaemmerei@lohmen-sachsen.de
Bitte beachten Sie, dass zum Kaufgebot aller ausgeschriebenen Grundstücke die mit dem Verkauf verbundenen Kosten, ggf. die Vermessungskosten sowie die Kosten für die Erstellung des Wertermittlungsgutachtens hinzukommen.

Gewerbeobjekte

Öffentliche Ausschreibung für die Bewirtschaftung der Gaststätte „Daubemühle" in Lohmen
Die Gemeinde Lohmen sucht für die Gaststätte **„Daubemühle"** einen neuen Betreiber.
Die Ausflugsgaststätte liegt am Eingang des romantischen Liebethaler Grundes. Die Gaststätte mit Küche und Nebenräumen befindet sich im Gebäude des Wasserkraftwerkes „Daubemühle". Ebenfalls zum Pachtobjekt gehört eine Freifläche.
Außerdem besteht die Möglichkeit im Objekt eine Wohnung ca. 75 m² anzumieten.

Räumlichkeiten Gaststätte:

Speiseraum/Gaststätte	ca. 105 m²
Gang/Toiletten	ca. 30 m²
Küche/Nebenräume	ca. 55 m²
Freifläche	ca. 60 m²

Öffentliche Ausschreibung für die Bewirtschaftung oder Verkauf der Gaststätte „Erbgericht" in Lohmen
Die Gemeinde Lohmen sucht für die Gaststätte **„Erbgericht"** einen neuen Pächter oder einen Erwerber.
Das Grundstück ist ca. 1.600 m² groß. Ein Wertgutachten liegt vor.
Die Gaststätte liegt im Ortskern der Gemeinde Lohmen direkt an der Hauptzufahrtsstraße zur Bastei und dem Nationalpark Sächsische Schweiz.

Dazu gehören folgende Räumlichkeiten

Gaststube	78,52 m²
Küche	54,43 m²
Vereinszimmer	48,50 m²
Nebenräume/Toiletten	83,94 m²
barrierefreie Außenterrasse	50,00 m²
Saal mit Bühne und separaten Toiletten	441,10 m²

Das Obergeschoss ist sanierungsbedürftig, kann aber zur Nutzung als Fremdenzimmer ausgebaut werden.
Erwartet wird ein erfahrener und engagierter Pächter bzw. Erwerber, der neben dem Gaststättenbetrieb auch stattfindende Veranstaltungen im Saal absichert.
Bei Kauf erfolgt der Zuschlag aufgrund der Bewertung des Nutzungskonzepts unter Berücksichtigung des Kaufpreisgebots.

Baugrundstücke/Bebaute Grundstücke

Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in Lohmen
Bebauungsplan, Flächengrößen individuell
Keine Wohnbebauung möglich!!

Baugrundstück - gelegen zwischen Dorfstraße 3 und Basteistraße 15 in Lohmen
Flurstück 203/2 980 m² Mindestgebot 60 EUR/m²

Die Bebauung muss ganz oder in Teilen unter Berücksichtigung einer Nutzung für das Wohl der Allgemeinheit (Wohnbebauung 2-geschossig mit Praxis- oder Geschäftsräumen o. ä.) geplant werden.
Der Zuschlag erfolgt aufgrund der Bewertung des Nutzungskonzepts unter Berücksichtigung des Kaufpreisgebots.

Herzlichen Dank für Ihre Spendenbereitschaft

Liebe Wehlener Einwohner - der Stadtrat der Stadt Wehlen konnte im Jahr 2021 Dank Ihrer großen Bereitschaft zahlreiche Spenden annehmen.
Für die vom Hochwasser betroffene Kleinstadt in Rheinland-Pfalz an der Ahr gingen 155 Einzelspenden mit einem Gesamtbetrag von 19.485 EUR ein. Diese Spenden wurden an die Stadt Sinzig überwiesen.
Weiterhin waren im Jahr 2021 bei der Stadt Wehlen Spenden zu verzeichnen in Höhe von 4.668,77 EUR, davon 4.468,77 EUR für die Burg Stadt Wehlen und 200 EUR für die Unterhaltung von Straßen und Wegen.
Ihre Spende ist gemäß § 10b EstG steuerlich absetzbar. Bis zu einem Betrag von 300 EUR erkennt das Finanzamt den Überweisungsträger oder Ihren Kontoauszug als Spendenbeleg an.
Bei weiterführenden Fragen rufen Sie uns bitte an unter 03501 581030 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an kaemmerei@lohmen-sachsen.de

Kerstin Ujhelyi
Kämmerin

Hauptamt/Ordnungsamt

Mitarbeiter (m/w/d) gesucht!

Die Stadt Wehlen ist ein Erholungsort in der Sächsischen Schweiz und befindet sich direkt an der Elbe unterhalb des weithin bekannten Ausflugszieles „Bastei“.

Zur Stärkung des Teams suchen wir für die Saison 2022 (von April bis Oktober 2022) für die **Tourist-Information** in Stadt Wehlen im Rahmen einer **geringfügigen Beschäftigung** eine/n

Mitarbeiter/in (m/w/d).

Ihr Aufgabengebiet:
- kompetente und freundliche Beratung der Gäste und Touristen
- Beantwortung touristischer Anfragen
- Souvenirverkauf
- Mobilitätsberatung ÖPNV
- Prospektversand
- Ticketverkauf

Wir bieten:
- einen befristeten Arbeitsvertrag im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung vom 01.04.2022 bis 31.10.2022, welcher bei Eignung im Folgejahr erneut ausgestellt wird
- die Einstellung erfolgt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung
- eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in schöner Umgebung

Wir erwarten:
- Sie interessieren sich für unseren Ort und haben Spaß daran, Touristen für diesen zu begeistern
- Sie verfügen über ein freundliches, dienstleistungsorientiertes und sicheres Auftreten
- sind zuverlässig
- haben Freude am Umgang mit Menschen
- verfügen über grundlegende EDV-Kenntnisse im MS-Office
- idealerweise haben Sie eine abgeschlossene Ausbildung, Englischkenntnisse und Erfahrungen im direktem Kundenkontakt
- die Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 18.02.2022 an die Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen oder per E-Mail an stadt-wehlen@t-online.de.
Mit der Zusendung der Unterlagen erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Angaben für den Zeitraum des Bewerbungsverfahrens elektronisch gespeichert werden dürfen.
Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen, werden nicht erstattet. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet.
Die Stelle ist in gleicher Weise für alle Geschlechter geeignet. Schwerbehinderte oder Ihnen gleichgestellte Bewerber (m/w/d) werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Gesucht. Gefunden.
Traumwohnung.
Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de

Private Kleinanzeigen im
Amts- und Mitteilungsblatt.
WITTICH MEDIEN

Stellenausschreibung

Die Stadt Wehlen ist ein Erholungsort in der Sächsischen Schweiz und befindet sich direkt an der Elbe unterhalb des weithin bekannten Ausflugszieles „Bastei“.

Wir suchen befristet für die Badesaison 2022 (vom 01.04.2022 bis 31.10.2022) für das **Freibad in Stadt Wehlen OT Pötzscha**, welches sich in unmittelbarer Nähe der Elbe sowie des Haltepunktes der Deutschen Bahn befindet und von Einwohnern und Touristen gern besucht wird, eine/n

Mitarbeiter für den Kassenbereich (m/w/d).

Ihr Aufgabengebiet:
- Kassieren von Eintrittsgeldern
- tägliche Kassenabschlussarbeiten
- kompetente und freundliche Beratung unserer Badegäste
- Reinigungsarbeiten im Kassenbereich und Umkleide
- gelegentliche Unterstützung in der Grünanalagenpflege

Wir bieten:
- einen befristeten Arbeitsvertrag vom 01.04.2022 bis 31.10.2022, welcher bei Eignung im Folgejahr erneut ausgestellt wird
- eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in schöner Umgebung
- Teilzeitbeschäftigung mit 20 Std./Woche
- Innerhalb der Badesaison erfolgt die Arbeit im 2-Tage-Rhythmus
- eine Vergütung in Anlehnung an den TVÖD (VKA)
- Urlaub, Zuschläge und sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes einschließlich Altersvorsorgesystem

Wir erwarten:
- ein freundliches und sicheres Auftreten
- Zuverlässigkeit
- Freude am Umgang mit Menschen
- Belastbarkeit und Konzentrationsfähigkeit
- die Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen
- eine abgeschlossene Berufsausbildung

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 15.02.2022 an die Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen oder per E-Mail an stadt-wehlen@t-online.de.

Mit der Zusendung der Unterlagen erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Angaben für den Zeitraum des Bewerbungsverfahrens elektronisch gespeichert werden dürfen.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen, werden nicht erstattet. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Stelle ist in gleicher Weise für alle Geschlechter geeignet. Schwerbehinderte oder Ihnen gleichgestellte Bewerber (m/w/d) werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Touristinformation Lohmen & Stadt Wehlen

Veranstaltungen in Lohmen & Stadt Wehlen

Monat Januar / Februar

Bitte informieren Sie sich über aktuell stattfindende Veranstaltungen in den Aushängen, auf den Webseiten und in der App der Gemeinde Lohmen.

www.lohmen-sachsen.de
www.wehlen-online.de
www.stadt-wehlen.de

MEINE GEMEINDE APP
jetzt kostenlos laden:
Google Play App Store

Neues aus dem Vereinsleben

Badminton beim TUS Einheit Wehlen

Wenn Sie oder Ihre Kinder etwas für die Erhaltung der Gesundheit tun möchten - hier ein Angebot der Abteilung BADMINTON: Wir laden Sie ein, an unseren Übungsstunden im Sportheim Wehlen teilzunehmen!
Jeden **Montag von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr** findet das Training für **Kinder** statt. Ansprechpartner ist Sportfreund Eckmar Hähnel, der unter der Telefonnummer 035024 70898 erreichbar ist.
Das Training für **Jugendliche und Erwachsene** findet jeweils **Dienstag in der Zeit von 18:30 bis 20:00 Uhr** statt. Auch hier kann Sportfreund Hähnel für genaue Absprachen kontaktiert werden!
Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Trainingsangebote annehmen und wir Sie zahlreich im Sportheim begrüßen können.

Ihre Abteilung Badminton

Historisches

Gleich im ersten Monat des neuen Jahres gibt es zwei Gründe an große Ereignisse zu erinnern. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Anlässe aber beide Personen verhalfen der Stadt Wehlen zu Ansehen.
Eine bitte an die Leserschaft: Sollten sich unter den Lesern noch Nachfahren von Prof. Dr. Beyer oder Nachbarn, die aus Erzählungen von ihm gehört haben befinden, so sollten sie sich bitte bei der Stadtverwaltung melden um eventuell mehr über das Leben von Prof. Dr. Beyer zu erfahren. Noch im Jahr 1932 wohnte die Witwe von Prof. Dr. Beyer auf der Hofewiese in Stadt Wehlen.

Der Gründervater unseres Pflanzengartens würde im Monat Februar 150 Jahre alt

Johannes Thumm (von allen Hans genannt), wurde am 14.02.1872 in Kiel geboren, er war der Gründer dieser Anlage.

H. Thumm wäre jetzt 150 Jahre alt geworden. Da Hans schon in den Kinderjahren für den Unterhalt seiner Familie mitverdienen musste, arbeitete er nach der Schule in der Gärtnerei. Dieser frühe, intensive Kontakt zu den Pflanzen, entwickelte in ihm eine große Leidenschaft. Die ganze Sache wurde noch begünstigt, da die Familie Thumm ja selbst in dieser Gärtnerei wohnte. Die große Wissbegier und schnelle Auffassungsgabe von Hans erweckte bei dem Gärtnermeister großes Interesse an dem Jungen. Er brachte Hans viele Tricks und Handgriffe im Gärtnereiwesen bei, ja das ging so weit, dass Hans in kurzer Zeit sogar die lateinischen Namen aller in der Gärtnerei vorkommenden Pflanzen erlernte. Dadurch machte Hans in den Folgejahren manchem Mitarbeiter und Lehrling etwas vor. Nach Meinung des Gärtnermeisters hatte Hans während seiner Schulzeit so nebenbei eine „Lehrausbildung“ als Gärtner genossen. Leider kam aber alles anders, denn Hans musste wie alle seine männlichen Familienmitglieder in der „Ulmer Bau Hütte“, Bildhauer lernen. Die Fam. Thumm besaß nämlich seit ihres Großvaters Zeit das verbriefte Recht, in diesem Steinmetzbetrieb eine kostenlose Lehre aufzunehmen. Hans hatte nach der Lehre das große Glück, für Johannesburg/Südafrika ein Kolonialdenkmal zu fertigen und aufzustellen, was in ungewohnter Weise wie folgt ablief. Hans Thumm bestieg im Hamburger Hafen mit einem Steinblock einen Frachter und musste auf der Fahrt zum Zielort, das Denkmal anfertigen. Nach getaner Arbeit fuhr Hans zurück zum Zielhafen um die Rückfahrt zu organisieren. Im Hafen lief ihm der Kapitän über den Weg, der ihn zuvor nach Südafrika gebracht hatte. Der Kapitän überredete ihn auf seinem Schiff als Smutje anzuheuern, da der bisherige Schiffskoch durch Krankheit ausgefallen war. Er sagte nach kurzer Überlegung zu und aus dem Aushilfsjob wurden sechs Jahre in der Kombüse. Das Kochen hatte Hans so nebenbei bei seiner Mutter gelernt, die selbst gelernte Köchin war. Nach der Rückkehr von hoher See lernte Hans seine Frau kennen und zog nach Dresden und wohnte abwechselnd in Radeberg und Klotzsche. Zu Beginn seiner Dresdner Zeit arbeitete Hans Thumm als Bildhauer auf dem St. Pauli Friedhof in Dresden. Es kam aber wieder einmal alles anders, denn mit 35 Jahren bekam Hans die unheilbare Krankheit, im Volksmund Staublunge genannt. So musste Hans seinen Beruf aufgeben und sich eine andere Arbeit suchen. Auf seinen Seereisen hatte Hans gute Verbindungen zu anderen Matrosen und vor allem Händlern in den Häfen der Welt geknüpft. Dieses und sein fundiertes Wissen über die Pflanzen- und Tierwelt war die Grundlage zur Eröffnung einer Zoohandlung. Seine unermüdlichen Kreuzungsversuche in der Tier- und Pflanzenwelt brachten ihm so manchen Erfolg und Groschen ein. Durch die Zucht von Warmwasserfischen und die Kreuzung von Wellensittichen gelangte er in das weltbekannte Buch „Brehm`s Tierleben“. Ebenfalls ist im genannten Buch auch die von Hans entdeckte Mückenart „Thummmücke“ aufgezeigt. Auch in der Pflanzenwelt hat Hans Thumm seine Spuren hinterlassen, so entdeckte er eine neue Spezie der Steinbrechpflanze Saxifraga, die nach ihm benannt wurde „Saxifraga thummi“. Hans war eben nicht nur ein Weltenbummler, sondern auch ein Multitalent. Eines Tages bat ihn ein befreundeter Professor, in Prag einen Pflanzengarten anzulegen, wie er es vorher schon in Radeberg getan hatte. Im Jahr 1925 hatte er die Gelegenheit ein Gartengelände im Städtchen Wehlen zu pachten.
Sofort ergriff Hans wieder die Initiative und begann mit Freunden vom SBB einen alpinen Pflanzengarten anzulegen. Den auf dem Grundstück befindlichen Hühnerstall bauten sie zur Berghütte für Bergfreunde des SBB Sektion Dresden, um. Bald wurde die Hütte für den großen Andrang zu eng und man entschloss sich die Bergsteigerhütte auszubauen.

Für viele Jahre fand er hier in der Wehlener Hütte eine Unterkunft unter Gleichgesinnten, nämlich den Bergsportlern. Hans war in seiner Freizeit Bergsteiger/Bergwanderer und nutzte seine Ausflüge in die Berge nicht nur zum Klettern sondern auch um die Pflanzenwelt (vor allem alpine Pflanzenwelt) zu studieren. Die alpine Pflanzenwelt hatte es ihm angetan. Nicht die Kletterei stand bei ihm im Vordergrund, sondern die Liebe zu den Pflanzen und Tieren. Nach fortgeschrittener Zeit sorgten Krankheit, das Alter von Hans und der II. Weltkrieg für einen langsamen Niedergang der gesamten Anlage. Schon zum Ende der 1930er Jahre erklärte die Stadtverwaltung Wehlen ihre Bereitschaft, den Pflanzengarten in ferner Zukunft zu übernehmen und fortzuführen.
Die SBB Hütte fand auf Grund der Kriegsereignisse kaum noch Beachtung und sofort waren Bestrebungen der Stadt Wehlen im Gange aus der Hütte ein Heimatmuseum entstehen zu las-

sen. Die schon seit 1925 im Stadtzentrum sehr beengte Heimatstube siedelte kurzerhand in die neuen Räumlichkeiten um und konnte zudem noch an Exponaten erweitert werden. Der Leiter und Gründer der Heimatstube Dr. Ing. W. Friese und der Leiter des Heimatmuseums und Pflanzengarten Erich Mädler gestalteten nun gemeinsam die neue Ausstellung. Nach dem Tod von Dr. Friese war Erich Mädler derjenige, der Aus dem Heimatmuseum und Pflanzengarten eine regelrechte „Bildungseinrichtung“ machte. Herr Mädler gestaltete viele spezifische Ausstellungen, hielt Vorträge und organisierte Führungen im Objekt. Aus diesem Grund bestand eine enge Verbindung zur Schule Stadt Wehlen. Weit bekannte Einrichtungen im Museumsgebäude waren der „Gläserne Bienenstock“ im OG sowie das Große Steinbruchmodell im Erdgeschoß. Der Gläserne Bienenstock fiel dem Zahn der Zeit zum Opfer und wurde durch die jetzige Mitarbeiterin, durch einen ähnlich originellen Bienenstock, an gleicher Stelle ersetzt. Das Gesamte Objekt Heimatmuseum wurde nach 1989 saniert und mit einer Grundlegenden neuen Ausstellungsform belegt. Neben einigen Glasvitrinen befinden sich an den Wänden eine „flache Ausstellung“, neben dem bereits erwähnten Steinbruchmodell und außer dem Bienenstock finden sie im Außengelände noch die Stiege zur Aussicht.

W. Th.

Zum Gedenken an einen großen ehemaligen Wehlener Einwohner, Prof. Dr. Ing. Franz Otto Beyer

Prof. Dr. Ing. Franz Otto Beyer wurde am 31.08.1856 geboren und starb am 01.01.1922. In diesem Monat jährte sich sein Todestag zum 100. Mal. Ihm wird zu Unrecht viel zu wenig Beachtung geschenkt, hat er doch für unsere Sächsische Schweiz großes geleistet.

Franz Otto Beyer war es, der als **Erster** die chemische Verwitterung des Sandsteins erforschte und dabei den Zusammenhang von Alaun und Gips nachwies. Warum viele spätere Forscher dies als ihre Erfindung propagierten, lässt sich nicht nachvollziehen. Eine Möglichkeit ist der frühe Tod Beyers und der einige Jahre später stattfindende I. Weltkrieg. Sei es wie es sei, dass Dr. Beyer der erste war kann man in der Zeitschrift der Deutschen Geologischen Gesellschaft Bd. 63 Jahrgang 1911 Heft 4 nachlesen. Nur ihm gebührt dafür der Lorbeer und dass es ein Wehlner war, muss uns heute noch besonders stolz machen. Stadt Wehlen wurde zwar erst mit dem Erreichen des Pensionsalters seine Heimatstadt, er verlebte aber viele Jahrzehnte zuvor hier in einem Wochenendhaus, seine schaffensreiche Zeit.
Prof. Dr. Beyer beschäftigte sich ebenso mit den Quellen in der Sächsischen- und Böhmischen Schweiz. Er leitete eine eigens dafür in Leben gerufene Arbeitsgruppe. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand nicht nur darin, alle Quellen im genannten Gebiet zu erfassen. Alle Quellen die an Wanderwegen oder in unmittelbarer Nähe lagen wurden instandgesetzt (eingefasst) und die Zuwegung hergerichtet. Nach Abschluss dieser Arbeiten schrieb Prof. Dr. Beyer das bekannte „Quellenbuch“. Eine weitere, in Erinnerung bleibende Aktivität, konnte er gemeinsam mit dem Oberförster aus Lohmen schaffen. Beide gemeinsam schafften eine gerade Verlängerung nach der Verengung im oberen Abschnitt des Tümpelgrundes in Richtung Steinerner Tisch. Naturgemäß führte der Pfad früher nach rechts zu Ausgang der Schlucht. Leider starb Prof. Dr. Beyer viel zu früh. Ihm zu Ehren erhielt der obere Abschnitt des Tümpelgrundes den Namen „Otto Beyer Schlucht“.
Wir als Wehlener wollen Prof. Dr. Otto Beyer auf diesem Weg an seinem 100. Todestag ehren.

W. Th

Ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022 wünscht der Vorstand des Geselligkeitsverein „Lustige 7 Pötzscha e. V. seinen Mitgliedern und allen Einwohnern.

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna

Philippuskirchgemeinde Lohmen
Dorfstraße 1, 01847 Lohmen
Tel.-Nr.: 03501 588 032 Fax: 03501 571 927
E-Mail: kg.lohmen@evlks.de

Wir laden Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen ein!

Sonntag, 30. Januar
9.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Stadt Wehlen
Sonntag, 6. Februar
10.00 Uhr Gottesdienst mit Verabschiedung von Vikarin F. Franz in Lohmen
Sonntag, 13. Februar
17.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Dorf Wehlen
Sonntag, 20. Februar
10.30 Uhr Gottesdienst in Stadt Wehlen
Sonntag, 27. Februar
10.30 Uhr Gottesdienst in Dorf Wehlen

Geburtstage

„Aus jedem Tag das Beste zu machen, das ist die höchste Kunst.“

(Henry David Thoreau)

Herzlichen Glückwunsch an die Geburtstags-Jubilare im Februar

OT Dorf Wehlen		
Frau Venuse Eickstädt	03.02.2022	75 Jahre
Herr Edgar Eickstädt	17.02.2022	80 Jahre
Frau Jutta Schüßler	26.02.2022	70 Jahre
OT Pötzscha		
Herr Gunnar Nauck	04.02.2022	70 Jahre

Bürgermeister und Stadtrat der Stadt Wehlen gratulieren den Jubilaren ganz herzlich und wünschen beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Redaktion
Immer die richtigen Worte.

LINUS WITTICH
Medien KG

Gemischtes

Zweckverband Abfallwirtschaft informiert

Schließtage im Jahr 2022

Betriebsbedingt müssen einzelne ZAOE-Anlagen mal einen Tag schließen. Denn die Mitarbeiter von den Anlagen müssen regelmäßig geschult werden. So schreibt unter anderem der Gesetzgeber die regelmäßige Qualifizierung der Berufskraftfahrer vor. Der ZAOE bittet vor einem geplanten Gang zum Wertstoffhof sich im Internet oder in der Zeitung zu informieren, ob die Anlage wie geplant geöffnet ist.

Die Wertstoffhöfe Kleincotta und Saugrund sind an folgenden Tagen geschlossen**: 5. Februar, 12. März, 30. April, 18. Juni, 20. August, 12. November**. *Das gilt auch für das Humuswerk der RETERRA Freital GmbH.*
Am **9. März** öffnen die Anlagen erst um **13.00 Uhr**. Die Geschäftsstelle bleibt an diesem Tag geschlossen.

Von dieser Regelung sind nicht die Wertstoffhöfe in Altenberg, Cunnersdorf, Neustadt und Pirna betroffen. Diese haben wie gewohnt geöffnet.

Versand der Gebührenbescheide

Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2022 mit zwei Fälligkeiten
in der Region Sächsische Schweiz**: 3. Juni** und **11. November**.

Und noch zwei Tipps:
Bei frostigen Temperaturen können Abfälle im Behälter festfrieren. Der ZAOE bittet darauf zu achten, sich der Behälter gut leeren lässt. Falls dies nicht der Fall ist, sollte er vorab von der Tonnenwand gelöst werden.
Asche gehört nicht in die Biotonne. Sie muss auskühlen und kann dann in den Restabfallbehälter.
Geschäftsstelle des ZAOE
Tel.: 0351 4040450, presse@zaoe.de, www.zaoe.de

Unsere Teilhabeberatungsstelle ist weiterhin geöffnet!

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) auf der Gartenstraße 38 in Pirna berät weiterhin zum Behindertenrecht. Das unentgeltliche Beratungsangebot richtet sich an Menschen mit Beeinträchtigungen und jene, die von einer Behinderung bedroht bzw. chronisch erkrankt sind.
Kontaktieren Sie uns, wir vereinbaren gern einen Termin an Werktagen mit Ihnen und suchen Sie bei Bedarf auch auf.
Sie erreichen uns von Montag bis Freitag telefonisch: 03501 5009603 und schriftlich: info@eutb-soe.de

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt
Jetzt als ePaper lesen
auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.
Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/3080

DRK Impfpunkte in Pirna, Freital, Sebnitz und Dippoldiswalde - Impfen jetzt noch einfacher mit und ohne Termin

In unseren vier festen Impfpunkten haben Impfwillige jetzt noch einfacher die Möglichkeit die Erst-, Zweit- oder - Drittimpfung schnell und wohnortnah zu erhalten.

Unsere Impfpunktstandorte:
Jugendherberge Pirna
Zum Wesenitzbogen 9, 01796 Pirna

Weißeritzpark Freital
An der Spinnerei 8, 01705 Freital

Nationalparkbahnhof Sebnitz
Bahnhofstr. 17, 01855 Sebnitz

Parksäle Dippoldiswalde
Dr.-Friedrichs-Str. 25, 01744 Dippoldiswalde

Impfpunkt Pirna - jetzt noch länger geöffnet! Aufgrund der hohen Nachfrage ist unser Impfpunkt in Pirna ab dem 24.01.2022 jetzt noch länger geöffnet: Mo./Di./Mi. 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Di./Fr./Sa. 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Öffnungszeiten in den Impfpunkten Dippoldiswalde, Sebnitz und Freital:
Mo./Di./Mi. 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Do./Fr./Sa. 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Für Personen, die ihren Impftermin planen wollen, wird die Buchung über das Onlineportal unter https://sachsen.impfterminvergabe.de/ empfohlen.
Sie wollen sich spontan ohne Termin impfen lassen? Dann kommen Sie auf gut Glück nach Dippoldiswalde und Sebnitz. Auch in den Impfpunkten in Pirna und Freital ist das Impfen ohne Termin möglich, eine Garantie können wir leider nicht geben und Wartezeiten sind einzuplanen. Wer auf Nummer Sicher gehen will - bitte Termin buchen.
In der Regel stehen mRNA-Impfstoffe (Biontech bzw. Moderna) und der Impfstoff Johnson&Johnson zur Verfügung.
Die letztgültige Entscheidung, ob und womit eine Impfung durchgeführt wird, trifft in jedem Fall der impfende Arzt bzw. die impfende Ärztin.
Interessierte sollten ihre Chipkarte, ihren Ausweis oder Pass, sowie – falls vorhanden – ihr gelbes Impfbuch mitbringen. Die Aufklärungs- und Anamnesebogen gibt es vor Ort.
Wir sind zusätzlich weiterhin mobil im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit Impfangeboten unterwegs. Die Sonderimpfaktionen finden Sie täglich aktualisiert auf unserer Homepage unter www.drkpirna.de.

Anzeige(n)

Wir helfen hier und jetzt. ASB Arbeiter-Samariter-Bund

Rettungsdienst/Katastrophenschutz

Studierende dürfen sich als Notärtze probieren

Der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) in Sachsen macht angehende Ärzte und Ärztinnen fit für den Notfall. Ein praxisorientiertes Notfall- und Katastrophenmedizin-Training soll Studierende der Universität in Leipzig zunächst digital, dann hautnah mit authentischen Notlagen konfrontieren.

Dresden, 20. Januar 2022 – Im Notfall zählt jede Sekunde. Jeder Handgriff des Rettungsteams muss sitzen. Bevor es für Medizinstudenten*innen der Universität Leipzig einmal ernst wird, durchlaufen sie ein Simulations-Training. In diesem Jahr werden dabei erstmals Online- und Präsenzanteile kombiniert: Der ASB in Sachsen ließ für die 240 angehenden Ärzte und Ärztinnen im siebten Fachsemester neun Filme produzieren, die lebensrettende Maßnahmen realitätsnah darstellen. Wenn es die Infektionslage im September zulässt, durchlaufen die Studierenden alle Stationen nochmals in Form eines Praxis-Workshops. Sie können hautnah Rettungseinsätze erleben und werden dabei selbst in die Rolle des Notarztes, des Notfallsanitäters oder des Verletzten schlüpfen.

Prüfungsrelevantes Wissen wurde Corona bedingt in neun Themenblöcke verpackt: Filmreif sind die Szenen der geschminkten Verletzten im Großschadensfall, nach einer fiktiven Bombenexplosion, mit wirklichkeitsnahen Befindlichkeitsdarstellungen. Hier gilt es, katastrophenmedizinische Verfahren und Techniken zu vermitteln, um den vielen Menschen je nach Schwere der Verletzung priorisiert helfen zu können, erklärt Albrecht Scheuermann, Referatsleiter für Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Ausbildung beim ASB Landesverband Sachsen. Kollegen der Feuerwehr demonstrieren das Abseilen von einem 12 Meter hohen Hallendach, um eine verletzte Person zu retten. Ein weiterer Film zeigt, wie eine verletzte Person aus einem Auto befreit und versorgt wird. Rettungssanitäter Adrian Ernst vom ASB Leipzig erklärt im Interview die Ausstattung des Rettungstransportwagens und den Umgang mit spezieller Technik, wie dem EKG/Defibrillator, dem Beatmungsgerät oder auch einer Fahrtrage.

Albrecht Scheuermann: „Waren die digitalisierten Inhalte im vergangenen Jahr das einzige Mittel unserem Trainingsauftrag zur Notfall- und Katastrophenmedizin nachzukommen, wenden wir in diesem Jahr erstmals die Blended-Learning-Methode an. Das ist eine Kombination aus Online- und Praxis-Training. Das Wissen aus den Filmen, kann durch echte Erfahrungen vertieft werden."

Ergänzt wird das Training durch eine Vorlesungsreihe zum Thema Großschadensfall bzw. Massenanfall von Verletzten, der aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet wird von Referenten des ASB Sachsen sowie der Branddirektion, der Universität und der Polizeidirektion Leipzig.

Der ASB Sachsen organisiert das Notfalltraining seit nunmehr 17 Jahren, gemeinsam mit dem Kursdirektorium Problemorientiertes Lernen (POL) der Medizinischen Fakultät der Uni Leipzig, der Johanniter Akademie Leipzig und der Branddirektion Leipzig. Es orientiert sich an aktuellen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Notfallmedizin. „Es hat sich als sinnvolle Ergänzung des Medizinstudiums etabliert und gewinnt an immer größerer Beliebtheit bei den Studierenden", so Scheuermann.

Über den ASB in Sachsen: Wir helfen hier und jetzt! Im Arbeiter-Samariter-Bund in Sachsen sind rund 6.000 Besch ftigte in den Bereichen Altenhilfe, Kinder,- Jugend- und Familienhilfe, Kindertagesbetreuung, Bev lkerungsschutz und Rettungsdienst tätig. Der ASB ist als Wohlfahrtsverband und Hilfsorganisation politisch und konfessionell ungebunden. Wir helfen allen Menschen, die unsere Unterstützung benötigen, schnell und ohne Umwege – unabhängig von ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Mehr als 1,3 Millionen Menschen bundesweit unterstützen den gemeinnützigen Verein durch ihre Mitgliedschaft, davon über 70.000 in Sachsen.

200 Euro für ehrenamtliche Übungsleiter im Sportverein - Förderaktion für das Engagement im Kinder- und Jugendsport während der Pandemiezeit

StadtSportBund Dresden e.V. KSB Kreissportbund kreis sportbund bautzen

Information des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 14. Januar 2022

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden und die Kreissparkasse Bautzen möchten gemeinsam mit drei Stadt- und Kreissportbünden ehrenamtlichen Trainern und Betreuern im Nachwuchssport für ihren Einsatz danken und finanziell unterstützen. Ab sofort können Vereine Übungsleiter vorschlagen.

Sportvereine im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge können ab sofort Übungsleiter aus dem Nachwuchsbereich für eine Förderung von jeweils 200 Euro vorschlagen. Hintergrund der Aktion mit **Bewerbungsfrist 15. Februar 2022**: Die Ostsächsische Sparkasse Dresden und die Kreissparkasse Bautzen möchten gemeinsam mit den Kreissportbünden der Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Bautzen sowie mit dem Stadtsportbund Dresden das Ehrenamt im Kinder- und Jugendbereich stärken.

Gerade in der Pandemiezeit ist die Situation für ehrenamtliche Trainer und Betreuer erschwert und bedarf erhöhter Anstrengungen, um den Trainingsbetrieb aufrecht zu erhalten, die Kinder und Jugendlichen für den Sport zu motivieren und neue Formate für das Training zu finden und diese auch umzusetzen. Mittels einer finanziellen Unterstützung möchten die Ostsächsische Sparkasse Dresden und die Kreissparkasse Bautzen auf die über das normale Maß hinausgehende tägliche ehrenamtliche Arbeit der Übungsleiter zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen und ihnen danken.

Mehr als 700 ehrenamtliche Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich sollen von dieser Unterstützung profitieren. Die Förderung wird in Form eine **Zuwendung in Höhe von jeweils 200 Euro** von der Sparkasse an den jeweiligen Verein zur Weiterleitung an die zu ehrende Person bereitgestellt.

Die vorgeschlagenen Personen müssen **ehrenamtlich tätig** sein und **mindestens fünf Kinder** in der **Pandemiezeit** betreut bzw. trainiert haben.

Zudem sollte sich die zu ehrende Person durch besondere Aktivitäten im Trainingsbetrieb in der Pandemiezeit hervorgetan haben und aktiv im Bereich der Nachwuchssportlergewinnung sein.

Vorschläge für die Förderung müssen **vom vertretungsberechtigten Vorstand des jeweiligen Vereins unterschrieben** sein. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Die Fördervoraussetzungen und das Antragsformular sind im Anhang dieser E-Mail nachzulesen.

Ausgefüllte und unterschriebene Anträge von Sportvereinen aus dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bitte bis spätestens 15. Februar 2022 an die Pirnaer Geschäftsstelle des KSB senden, E-Mail: klingbeil@kreissportbund.net oder Post: Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., Gartenstraße 24, 01796 Pirna.

Sparkassen sowie Stadt- und Kreissportbünde entscheiden dann bis Ende Februar gemeinsam über die Vergabe der Prämien. Die Auszahlung der Ehrenamtsförderung durch die Sparkassen soll Anfang März 2022 direkt an die Vereine erfolgen.

Vielen Dank!